



Pressemitteilung

Carl Friedrich Gauß-Medaille 2018



Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) verleiht die Medaille am

Freitag, 15. Juni 2018, 16.00 Uhr,
anlässlich der Feierlichen Jahresversammlung
in der Dornse des Altstadtrathauses der Stadt Braunschweig,
an

Herrn
Professor Dr. iur. Dr. h. c. Paul Kirchhof,
Bundesverfassungsrichter a. D., em. Professor für Öffentliches Recht und
Steuerrecht sowie Professor distinctus der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,

in Würdigung seiner Leistungen und Verdienste auf den Gebieten des Staats-, des Verfassungs- und des Europarechts sowie des Finanzverfassungs- und des Steuerrechts.

Herr Paul Kirchhof mit seit Jahrzehnten mit seinen tiefgehenden, luziden und sprachmächtigen Publikationen zu den Grundlagen des demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates Deutschlands im Allgemeinen und des Finanz- und Steuerwesens im Besonderen sowohl die rechtswissenschaftliche Forschung vielfältig angeregt und mit-geprägt als auch die Rechtsprechung höchster Gerichte nachhaltig beeinflusst. Wie kaum ein anderer Staatsrechtslehrer liefert Paul Kirchhof zu staatsrechtlichen Grundsatzproblemen ebenso wie zu aktuellen juristischen Streitfragen gewichtige Beiträge, die nicht nur die eigene Fachdisziplin beschäftigen und bereichern, sondern auch in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hineinwirken. Breite Spuren haben Paul Kirchhofs Forschungen, Positionen und Empfehlungen für ein Steuerrecht hinterlassen, das den Kriterien der Übersichtlichkeit, Gerechtigkeit und Bürgernähe gerecht wird.

Am Vormittag findet im Bürgermeisterzimmer des Altstadtrathauses ein öffentliches Kolloquium „*Gesetzmäßigkeiten der Natur und Quellen des positiven Rechts*“ zu Ehren des Preisträgers statt:

Einführung in das Themenfeld und Moderation

Prof. Dr. Gunther Kühne, LL.M. (Columbia), TU Clausthal/Georg-August-Universität Göttingen, Mitglied der BWG

mit anschließenden Diskussionen (jeweils 10 Min.)

9.50 - 10.30

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otfried Höffe, Eberhard Karls Universität Tübingen

Braucht das positive Recht ein Naturrecht?

Das hier und jetzt geltende Recht kann beliebig geändert werden, es sei denn, es erkennt gewisse normative Vorgaben als unantastbar an.

Der Inbegriff derartiger Vorgaben, exemplarisch als Menschenrechte bekannt, heißt in der abendländischen Rechtsphilosophie "Naturrecht". Damit diese Vorgaben rechtlich wirksam werden, benötigen sie zwar eine positive Gesetz- und Verfassungsgebung. Diese, so der normative Anspruch der Vorgaben, kann die Menschenrechte aber nur qua Grundrechte gewährleisten, aber nicht originär gewähren. Anhand von zwei Naturrechtstheoretikern, für den klassischen Beginn Aristoteles, für den neuzeitlichen Höhepunkt Kant, soll der Gedanke des Naturrechts verständlich werden.

11.00 - 11.40

Prof. Dr. Christian Starck, Georg-August-Universität Göttingen

Gesetzmäßigkeiten der Natur und Quellen des positiven Rechts

Der Vortrag beginnt mit Überlegungen zum Begriff des Naturgesetzes und wird Naturgesetze beispielhaft nennen, soweit sie die Menschen berühren und insoweit für das positive Recht relevant sind: im Sonnensystem, auf der Erde und unmittelbar den Menschen bestimmend. Das positive Recht spielt in doppelter Weise eine Rolle: Es berücksichtigt und reagiert auf Gesetzmäßigkeiten der Natur. Es schützt Erscheinungen, die sich auf Naturgesetze gründen und unser Leben ermöglichen. Wenn diese durch menschliches Handeln bedroht sind, wird das positive Recht schützend eingreifen müssen.

11.50 - 12.30

Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, LL.M. (GWU), Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg

Menschenwürde im Internationalen Menschenrechtsschutz

Die Achtung der Menschenwürde nimmt eine zentrale Rolle in der bundesdeutschen Verfassungsstaatlichkeit ein. Angesichts der nationalsozialistischen Gräueltaten fand der Würdebegriff auch Eingang in die internationalen Menschenrechtsabkommen. Dies entspricht dem der Menschenwürdeidee immanenten universellen Geltungsanspruch. Während sich der Würdebegriff in der Bundesrepublik indes auf einen gemeinsamen Wertekanon stützen kann, stellt dessen Deutung in einer weltanschaulich und religiös diversen Welt die zuständigen internationalen Spruchkörper vor besondere Herausforderungen. Der Vortrag der ehemaligen Vizepräsidentin des UN-Menschenrechtsausschusses beschäftigt sich daher mit Bedeutung und Funktion der Menschenwürdegarantie im Rahmen der internationalen Menschenrechtsabkommen und erläutert, wie der Spagat zwischen Universalitätsanspruch und Pluralität der Wertordnungen gelingen kann.

12.45 Ende des Kolloquiums



(Prof. Dr. Otto Richter)

Präsident